

**Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren
Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB AG betreffend
Provisorische 132 kV Übertragungsleitung Schweikrüti-Kilchberg**

Gemeinden	Adliswil, Kilchberg, Rüslikon, Thalwil
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB AG, Infrastruktur Energie, Industriestrasse 1, 3052 Zollikon
Gegenstand	<p>Infolge eines zurückgestellten Projektes muss zur Sicherstellung der Bahnstromversorgung der Region Zürich eine provisorische Verbindung erstellt werden. Das vorliegende Plangenehmigungsgesuch sieht eine 132 kV Übertragungsleitung von Schweikrüti bis Kilchberg vor und umfasst die Umnutzung der bestehenden 150 kV Leitung der ewz zwischen Schweikrüti und Kilchberg, die Neuerstellung einer Kabelverbindung zum Notausstiegschacht des Zimmerberg-Basistunnels und ein Ausnahmegesuch gemäss Anhang 1 Ziffer 15 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) betreffend 11 Orte mit empfindlicher Nutzung OMEN.</p> <p>Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p>
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
Öffentliche Auflage	<p>Die Planunterlagen können vom 14. August 2017 bis 14. September 2017 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Stadtverwaltung Adliswil, Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil -Gemeindeverwaltung Kilchberg, Alte Landstrasse 110, 8802 Kilchberg -Gemeindeverwaltung Rüslikon, Pilgerweg 29, 8803 Rüslikon -Gemeindeverwaltung Thalwil, <i>DLZ PBV, Dorfstr. 10, 8800 Thalwil</i>
Aussteckung	Nur die durch das geplante Werk bewirkten baulichen Veränderungen werden im Gelände profiliert. Daher wird nur der Abschnitt mit der neuen Kabelstrecke vom Masten 172 zum Notausstiegschacht des Zimmerberg-Basistunnels im Gelände markiert.
Einsprachen	<p>Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.</p> <p>Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 - 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.</p>

	Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.
Enteignungsbann	Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Zürich, 11. August 2017

Kanton Zürich, Gemeinden Adliswil, Kilchberg, Rüschlikon und Thalwil